

Satzung PRO EBERSBERG e.V.

vom 24.09.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „PRO EBERSBERG“ und ist eine parteipolitisch und weltanschaulich unabhängige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern¹ (kommunale Wählergruppe bzw. Wählervereinigung) in der Rechtsform eines Vereins.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „PRO EBERSBERG e.V.“

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Ebersberg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Einflussnahme auf die politische Willensbildung sowie die Mitgestaltung des kommunalen Lebens und der Kommunalpolitik in der Stadt Ebersberg. PRO EBERSBERG vertritt bürgernah und ohne parteipolitische Ideologien die Interessen der Bürger und Bürgerinnen und Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Ebersberg.

(2) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, zum Wohle der Stadt Ebersberg und ihrer Bürger ohne Eigennutz zu arbeiten. Zu diesem Zweck benennt PRO EBERSBERG bei den Wahlen zum Stadtrat und für das Amt des Bürgermeisters geeignete Personen als Kandidaten, die im Stadtrat allein ihrem Gewissen verantwortlich und sachgerecht zum Besten der Bürger entscheiden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Das Vermögen und die Einnahmen von PRO EBERSBERG dürfen nur für die unter § 2 genannte Zwecke Verwendung finden. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

¹ In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ordentliches Mitglied von PRO EBERSBERG kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz in der Stadt Ebersberg hat bzw. hatte und noch aktiv am Stadtleben teilnimmt sowie die Grundsätze und die Satzung von PRO EBERSBERG anerkennt.
- (4) Förderndes Mitglied von PRO EBERSBERG kann jede natürliche Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat werden, die die Arbeit und die Ziele der PRO EBERSBERG ideell und materiell unterstützt und fördert.
- (5) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (7) Der Austritt ist schriftlich mit Unterschrift gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jederzeit zulässig.
- (8) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist ferner zulässig, wenn es trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten in Verzug ist.
- (10) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.

(2) Fördernde Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen von PRO EBERSBERG, besitzen jedoch in Versammlungen nur beratende Stimme, haben kein Wahlrecht und können keine Anträge stellen.

(3) Bei der Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahl (Stadtrat Ebersberg) sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand

(2) Die Organe sind unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(5) Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

(6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (z.B. Aufstellungsversammlung), oder wenn die Einberufung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter der Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Werktage vorher an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstands ist keine Frist gegeben.
- (4) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) die Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden,
 - (b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - (c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - (d) die Entlastung des Vorstands,
 - (e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - (f) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - (g) Aufstellen von Kandidaten / Ersatzkandidaten für Wahlen auf kommunaler Ebene,
 - (h) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
 - (i) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - (j) die Auflösung des Vereins,
 - (k) die weiteren in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- (a) dem 1. Vorsitzenden,
- (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem oder der Kassierer,
- (d) dem oder der Schriftführer,
- (e) bis zu 3 Beisitzern

Von den Positionen des 1. Vorsitzenden und seiner Stellvertreter muss mindestens eine Position mit einer Frau besetzt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Vorstandschaft entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten und Sonderausschüssen. Diese sind der Vorstandschaft unmittelbar verantwortlich.

(4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.

(5) Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.

(6) Wenn die Vereinsvorstandschaft es zur Unterstützung der Vereinsarbeit als erforderlich ansieht, kann sie mit einfacher Mehrheit Vereinsmitglieder in das Gremium kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Tätigkeit ist auf die reguläre Periode der gewählten Vorstandschaft begrenzt.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Vorsitzende handelt alleine, die Stellvertreter im Vertretungsfall gemeinschaftlich.

§ 9 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Satzungsänderung - Zweckänderung

(1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail Adresse und Bankverbindung.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ebersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 24. September 2019 in Ebersberg von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 24. September 2019 in Kraft.